

BL_GERICHTE 410 21 192 vom 9. November 2021

BL Gerichte, 2021-11-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_410_21_192

FR: BL_GERICHTE 410 21 192 du 9 novembre 2021

IT: BL_GERICHTE 410 21 192 del 9 novembre 2021

Regeste

Ungültigkeit eines Testaments/Verfahrensleitende Verfügung

Erwägungen

E. 1

Der Schriftenwechsel wird geschlossen und der Fall der Dreierkammer zur Beurteilung überwiesen.

E. 2

Die Akten werden bei den Richterinnen und Richtern in Zirkulation gesetzt.

E. 2.1

Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, es handle sich bei der streitbetroffenen Verfügung einerseits um einen Entscheid über vorsorgliche Massnahmen, ist zu konstatieren, dass gemäss Art. 158 Abs. 2 ZPO bei der vorsorglichen Beweisführung grundsätzlich die Bestimmungen über die vorsorglichen Massnahmen anzuwenden sind. Für diese findet nach Art. 248 lit. d ZPO das summarische Verfahren Anwendung, wobei ein Entscheid, der im summarischen Verfahren ergangen ist, je nach Streitwert mit Berufung (wenn der Streitwert CHF 10'000.00 oder mehr beträgt) oder mit Beschwerde (wenn der Streitwert weniger als CHF 10'000.00 beträgt) anfechtbar ist. Da im der Beschwerde zugrundeliegenden Hauptverfahren die Ungültigkeit einer öffentlichen letztwilligen Verfügung geltend gemacht wird, sich der Streitwert in solchen Fällen nach dem potentiellen Prozessserfolg des Klägers bemisst und er diesen auf CHF 13'032'097.68 beziffert hat (vgl. Eingabe an die Vorinstanz vom 23. April 2019), beträgt der Streitwert weitaus mehr als CHF 10'000.00, weshalb betreffend die vorsorgliche Beweisführung das Rechtsmittel der Berufung zu erheben wäre.

E. 2.2

Der Verweis auf die Bestimmungen über die vorsorglichen Massnahmen kann jedoch nicht absolut gelten, da zahlreiche Bestimmungen über die vorsorglichen Massnahmen ohnehin nicht auf die vorsorgliche Beweisführung passen. Es ist deshalb lediglich von einer analogen bzw. selektiven Anwendung auszugehen (OGer ZH LA180003-O vom 2. Juli 2018 E. 3.2; BSK ZPO- Guyan , Art. 158 N 7; ZPO Komm- Fellmann , Art. 158 N 23 ff.). Wird das Gesuch um vorsorgliche Beweisführung im Rahmen eines hängigen Hauptprozesses gestellt, so wird damit um Beweiserhebung in einem Verfahrensstadium ersucht, in dem die Beweisabnahme nach dem ordentlichen Gang des Verfahrens (Art. 226 Abs. 3, Art. 231 ZPO) noch nicht stattfindet. Die vorsorgliche Beweisführung ermöglicht die zeitliche Vorverlegung der Beweisabnahme (ZPO Komm- Fellmann , Art. 158 N 6). Im überwiegenden Teil der Lehre sowie in der Rechtsprechung wird daher vertreten, dass die

Entscheide über Gesuche zur vorsorgliche Beweisführung im bereits hängigen Hauptverfahren als prozessleitende Verfügungen zu qualifizieren sind, die nur mit Beschwerde angefochten werden können (OGer ZH LA180003-O vom 2. Juli 2018 E. 3.2.2; Benedikt Seiler, Die Anfechtung von prozessleitenden Verfügungen und weitere Aspekte der Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO, BJM 2018, S. 79 f.; Flora Stanischewski, Die vorsorgliche Beweisführung nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich 2015, S. 55 f.; Mark Schweizer, Vorsorgliche Beweisabnahme nach schweizerischer Zivilprozessordnung und Patentgesetz, in: ZZZ 2010 S. 3 ff., S. 33; Fellmann, a.a.O., Art. 158 N. 44f; KuKo ZPO-Baumgartner, 3. Aufl. 2021, Art. 158 N 38; vgl. auch BK ZPO-Brönnimann, 2012, Art. 158 N 32). Das Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Zivilrecht, schliesst sich dieser Auffassung an, da mit einem Entscheid über ein vorsorgliches Beweisverfahren in einem bereits anhängig gemachten Hauptprozess - im Unterschied zu einem vor Rechtshängigkeit eingeleiteten selbständigen Beweisverfahren - kein Endentscheid herbeigeführt wird, sondern lediglich über die zeitliche Vorverlegung der Beweiserhebung entschieden wird. Aus dem Gesagten erhellt, dass der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde vom 14. Juni 2021 diesbezüglich das korrekte Rechtsmittel gegen die Verfügung vom 31. Mai 2021 ergriffen hat. 3. Prozessleitende Verfügungen können nach Massgabe von Art. 319 lit. b ZPO innert 10 Tagen mit Beschwerde angefochten werden, sofern dies vom Gesetz bestimmt ist (Ziff. 1) oder wenn ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Ziff. 2). Mangels einer Sendungsnachverfolgung der schweizerischen Post kann nicht in Erfahrung gebracht werden, wann die Verfügung vom 31. Mai 2021 dem Beschwerdeführer zugestellt worden ist. Im Zweifel muss somit von der Rechtzeitigkeit der Beschwerde ausgegangen werden. Der für das Beschwerdeverfahren beim Beschwerdeführer erhobene Kostenvorschuss in Höhe von CHF 1'800.00 ist rechtzeitig geleistet worden. Das Präsidium des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Zivilrecht, ist für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig (§ 5 Abs. 1 lit. b des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [EG ZPO, SGS 221]). 4. Wie bereits erwähnt ist die Beschwerde gegen eine prozessleitende Verfügung nur unter der Voraussetzung möglich, dass der Rechtsmittelkläger darzulegen vermag, durch die angefochtene Verfügung drohe ihm ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil (Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO). Vorbehalten bleiben die in der Zivilprozessordnung ausdrücklich bezeichneten prozessleitenden Anordnungen, welche voraussetzungslos mit Beschwerde angefochten werden können (Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO). Die Anordnung von Beweismassnahmen ist jedoch mangels entsprechender Kennzeichnung im Sinne von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO nach dem gesetzgeberischen Willen nur ausnahmsweise mit Beschwerde anfechtbar, wenn der beschwerdeführenden Partei durch diese Verfügung ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht. Beim Begriff des nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils im Sinne von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der vom Gericht unter Berücksichtigung der konkreten Umstände und in pflichtgemässer Ausübung des Ermessens konkretisiert werden muss (Freiburghaus/Afheldt, in: ZPO Komm., Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger (Hrsg.), Zürich/Basel/Genf 2016, 3. Aufl., Art. 319 ZPO N 13). Gemäss kantonsgerichtlicher Rechtsprechung, welche sich an der mehrheitlich in der Lehre vertretenen Meinung orientiert, kann ein Nachteil im Sinne von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO rechtlicher oder auch tatsächlicher Art sein (vgl. KGer BL 410 19 82 vom 27. Mai 2019 E. 3). Ein rechtlicher, nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil liegt vor, wenn er sich auch

mit einem späteren günstigen Endentscheid nicht oder nicht mehr gänzlich beseitigen lässt. Da es Sinn und Zweck von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO entspricht, die Anfechtungsmöglichkeiten für prozessleitende Verfügungen zu erschweren und dadurch unnötige Verzögerungen des Verfahrens zu verhindern (vgl. Botschaft ZPO, S. 7377), kann ein tatsächlicher Nachteil nur dann einen nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO darstellen, wenn er eine gewisse Intensität aufweist. Dies ist dann der Fall, wenn die Lage der betroffenen Person durch den angefochtenen Entscheid erheblich erschwert wird. Der Begriff des nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils ist daher restriktiv auszulegen, umso mehr, als die beschwerdeführende Partei grundsätzlich immer die Möglichkeit hat, die streitige Verfügung zusammen mit der Hauptsache anzufechten (KGer BL 410 16 19 vom 1. März 2016 E. 1.1 mit Hinweis auf Freiburghaus/Afheldt, a.a.O., Art. 319 N 14 und 15; Hoffmann-Nowotny, in: ZPO Rechtsmittel, Art. 319 ZPO N 27; KUKO ZPO- Brunner/Vischer, 2. Aufl. 2014, Art. 319 ZPO N 13; DIKE-Komm ZPO- Blickenstorfer, 2. Aufl. 2016, Art. 319 ZPO N 40). Auch eine Verlängerung und Verteuerung des Verfahrens wird als drohender tatsächlicher Nachteil anerkannt (vgl. Jakob Steiner, Die Beschwerde nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Diss. 2019, Rz. 353). Die Beweislast für das Bestehen der Gefahr eines solchen Nachteils trägt dabei die beschwerdeführende Partei, soweit die Gefahr nicht von vornherein offenkundig ist.

E. 3

Die Parteien werden - mit separater Post - zur Hauptverhandlung geladen.

E. 4

Als Zeugen werden zur Hauptverhandlung geladen: a) U.____; b) Herr W.____, Notar, V.____ AG, welcher ersucht wird, sich vorab bei der zuständigen Stelle von seinem Berufsgeheimnis entbinden zu lassen; c) Herr X.____, Notar, welcher ersucht wird, sich vorab bei der zuständigen Stelle von seinem Berufsgeheimnis entbinden zu lassen; d) Frau Dr. med. Y.____, welche ersucht wird, sich vorab beim Amt für Gesundheit des Kantons Basel-Landschaft vom Arztgeheimnis entbinden zu lassen.

E. 5

Der Beschwerdeführer bringt zur Frage des drohenden nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils hinsichtlich der vorsorglichen Zeugenbefragung vor, der zur Hauptverhandlung geladene Zeuge U.____ sei schwer krank und falls sich sein Gesundheitszustand verschlechtere, bestehe die Möglichkeit, dass er zum Zeitpunkt der noch anzuberaumenden Hauptverhandlung nicht mehr vernehmungsfähig oder gar schon verstorben sei. Im Hinblick auf die abgewiesenen übrigen Beweisanträge erblickt der Beschwerdeführer einen nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil darin, indem ihm damit die Möglichkeit verwehrt bleibe, seine Sachverhaltsdarstellung zu beweisen. Darin sieht der Beschwerdeführer sein Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 53 ZPO, sein Recht auf Beweis nach Art. 152 Abs. 1 ZPO sowie Art. 154 ZPO verletzt.

E. 6

Was eine mögliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Zeugen U.____ betrifft, ist vorab festzuhalten, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach sich der Gesundheitszustand von U.____ dieses Jahr gar verbessert habe (vgl. Beschwerde vom 14. Juni 2021, Rz. 51; Replik vom 7. Oktober 2021, Rz. 24) in der Sache unbehelflich und darüber hinaus aufgrund des Novenverbots gemäss Art. 326 Abs. 1 ZPO unbeachtlich sind.

Hingegen hat das Kantonsgericht mit präsidialer Verfügung vom 20. September 2021 bereits festgehalten, dass der Beschwerdeführer keine Verschlechterung dargetan habe. Ergänzend ist festzuhalten, dass eine Verschlechterung des Gesundheitszustands und eine allfällig damit einhergehende Vernehmungsunfähigkeit des Zeugen sich zufolge Beweisverlusts tatsächlich zum Nachteil des Beschwerdegegners auswirken würde, jedoch eine theoretische Möglichkeit der Vernehmungsunfähigkeit - die notabene jedem Zeugen und jeder Zeugin inhärent ist - in Anbetracht der Umstände nicht die geforderte Intensität erreicht, damit von einem Drohen dieses Nachteils i.S.v. Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO auszugehen ist. Der Beschwerdeführer legt insbesondere nicht dar, dass der Eintritt der Vernehmungsunfähigkeit unmittelbar bevorstehen oder eine solche sich überhaupt abzeichnen würde. Auch das vom Beschwerdeführer ins Feld geführte "fortgeschrittene Alter" (vgl. Beschwerde vom 14. Juni 2021, Rz. 55) des Zeugen, lässt keinen drohenden Nachteil erkennen, beträgt es doch erst 56 Jahre (vgl. Beschwerdeantwort der Beschwerdegegnerin 18, Rz. 26; vgl. Arztbericht des Universitätsspitals Zürich vom 20. November 2020). Somit vermag der Beschwerdeführer keinen drohenden nicht leicht wiedergutmachenden Nachteil aufgrund des Gesundheitszustands des Zeugen U._____ darzulegen. Abgesehen davon ist ohnehin fraglich inwiefern der Beschwerdeführer durch die Abweisung seines Gesuchs um vorsorgliche Zeugenbefragung benachteiligt sein soll, ist das Verfahren vor der Vorinstanz doch bereits so weit fortgeschritten, dass die Hauptverhandlung - und damit die Befragung von U._____ - unmittelbar bevorsteht. 7.1

Betreffend die Abweisung der übrigen Beweisanträge der Parteien gemäss Ziff. 5 der angefochtenen Verfügung ist festzustellen, dass die Spruchkompetenz zur Beurteilung der Hauptsache im Verfahren vor der Erstinstanz mit einem Streitwert von über CHF 30'000.00 bei der Dreierkammer des Zivilkreisgerichts liegt (Art. 243 Abs. 1 ZPO e contrario i.V.m. Art. 220 ff. ZPO und § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 EG ZPO). Für die Instruktion solcher Verfahren bis zur Spruchreife ist zwar das Präsidium des Zivilkreisgerichts zuständig (§ 7 Abs. 1 EG ZPO). Der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin kann dabei unter anderem Beweismassnahmen anordnen. Da der zuständige Spruchkörper aber letztlich auch über die Zulässigkeit der angebotenen Beweise entscheidet, kommt den instruktionsrichterlichen Anordnungen prozessrechtlich nicht mehr und nicht weniger als einer Empfehlung an die Dreierkammer zur Beweisabnahme gleich (KGer BL 410 19 82 vom 27. Mai 2019 E. 4; vgl. Vernehmlassung der Vorinstanz vom 15. September 2021, Ziff. 3). Daraus folgt, dass die Dreierkammer jederzeit auf Beweisverfügungen des Präsidiums zurückkommen kann, mithin allfällige Nachteile des Beschwerdeführers leicht wiedergutmachen kann. Selbstverständlich bleibt es dem Beschwerdeführer demnach unbenommen, seine Beweisanträge dem zuständigen Spruchkörper der Vorinstanz erneut zu unterbreiten. Der Beschwerdeführer führt in seiner Replik vom 7. Oktober 2021 denn auch aus, er hätte auf die Erhebung einer Beschwerde verzichtet, hätte er diese Praxis zu den Beweisanordnungen gekannt (siehe Replik vom 7. Oktober 2021, Rz. 75).

Diesbezüglich sei er auf die publizierten Entscheide des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Zivilrecht, und die Möglichkeit des Beschwerderückzugs verwiesen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass auch Art. 154 ZPO keinen abstrakten Anspruch auf Erlass einer Beweisverfügung begründet. Ist das Gericht der Meinung, dass ein Beweismittelantrag abzuweisen ist, kann dies auch im Endentscheid geschehen (BGer 5A_89/2020 vom 21. Oktober 2020 E. 4.5). Soweit der Beschwerdeführer in der fehlenden Endgültigkeit dieser Verfügungen zudem eine Rechtsverzögerung sieht, da seine Beweisanträge demnach seit nunmehr 7 Monaten "unbehandelt" geblieben seien, ist er

ebenso wenig zu hören. Einerseits hat die Vorinstanz seinen Antrag auf vorsorgliche Zeugenbefragung offenkundig bereits mehrfach behandelt. Andererseits liegt es in der Natur einer prozessleitenden Verfügung, dass diese der Vorbereitung der Hauptverhandlung dient und das darin festgehaltene Vorgehen aufgrund der Kompetenz der Dreierkammer, Beweisanträge abschliessend zu beurteilen, nicht als endgültig und unwiderruflich angesehen werden kann. 7.2 Ebenso sind mit der streitbetroffenen Verfügung nicht sämtliche bereits ins Recht gelegte Beweise (bspw. Urkunden) von der Beweiswürdigung durch die sachlich zuständige Dreierkammer ausgeschlossen worden (vgl. Vernehmlassung der Vorinstanz vom 15. September 2021, Ziff. 3; siehe Nicolas Wuillemmin, Beweisführungslast und Beweisverfügung nach der Schweizerischen ZPO, 2018, Rz. 491). Dies geht auch dadurch hervor, dass die Erwägungen der Verfügung vom 31. Mai 2021 sich - nebst den noch zu behandelnden Video- und Audioaufzeichnungen - zu den Beweisanträgen der vorsorglichen Einvernahme des Zeugen U.____ (E. 1), zu allfälligen Gutachten betreffend die kognitiven Fähigkeiten der Erblasserin und betreffend die Verwendung des Begriffs "der Rest" in Urkunden (E. 2) sowie zur Edition der aussergerichtlichen Vereinbarung des Beschwerdeführers mit dem einstigen Beklagten 19 (E. 3) äussern. Insofern wird aus der Begründung klar, dass lediglich diejenigen Beweisanträge der Parteien gemeint sein können, welche durch das Gericht anzuordnen wären (insb. Editionen und Gutachten). Bei den bereits eingereichten Urkunden ist dies eben gerade nicht der Fall, weshalb sie in der Verfügung vom 31. Mai 2021 auch keine Erwähnung finden. Daraus erhellt, dass dem vom Beschwerdeführer befürchteten Nachteil, er könne seine Sachverhaltsdarstellung nicht mit den bereits ins Recht gelegten Beweisen untermauern, nichts abgewonnen werden kann. Zudem könnte ein allfälliger Nachteil mit Leichtigkeit gleich doppelt - einmal bei der im Hauptprozess zuständigen Dreierkammer und einmal im Rechtsmittelverfahren - wiedergutmacht werden, was denn auch mit ein Grund ist, weshalb Beweisanordnungen in der Regel noch keinen nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken. Soweit der Beschwerdeführer insinuiert, dass dadurch der Rechtsschutz bei prozessleitenden Verfügungen auf ein Minimum reduziert würde, ist ihm soweit zuzustimmen, als dass dies - zumindest was eine eigenständige Anfechtung betrifft - genau die Absicht des Gesetzgebers gewesen ist (vgl. Botschaft ZPO, S. 7377). Die Voraussetzung eines drohenden nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils durch die prozessleitende Verfügung vom 31. Mai 2021 ist vorliegend demnach in keiner Weise erfüllt, weshalb auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann. Soweit der Beschwerdeführer moniert, die Verfügung vom 31. Mai 2021 sei zudem wegen mangelnder Klarheit aufzuheben oder gar nichtig, ist er aufgrund der klaren basellandschaftlichen Praxis zur Beweisverfügung (siehe E. 7.1 hievore) sowie der nicht zu beanstandenden Ziff. 5 des Dispositivs der Verfügung vom 31. Mai 2021, nicht zu hören.

E. 8

Nachdem auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann, ist abschliessend noch über die Verlegung der Prozesskosten zu befinden. Massgebend für die Regelung der Kostenfolgen sind die Bestimmungen der Art. 104 ff. ZPO, die auch im Rechtsmittelverfahren gelten. Gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Entsprechend dem vorliegenden Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer somit für die Prozesskosten aufzukommen. Eine Anwendung von Art. 107 ZPO, der ein Abweichen von den Verteilungsgrundsätzen und die Verteilung der Prozesskosten nach Ermessen erlaubt, ist nicht angebracht. Die Entscheidgebühr wird in Anwendung von § 9 Abs. 2 lit. a der Verordnung über die Gebühren der Gerichte (GebT,

SGS 170.31) auf pauschal CHF 1'800.00 festgesetzt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet (Art. 111 ZPO). Darüber hinaus hat der Beschwerdeführer den Beschwerdegegnern eine Parteientschädigung auszurichten, zumal alle Beschwerdegegner einen diesbezüglichen Antrag gestellt haben. Als Berechnungsgrundlage ist in Anwendung von § 2 Abs. 1 der Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte (TO, SGS 178.112) der Zeitaufwand massgebend. Mit Eingabe vom 15. Oktober 2021 hat der Rechtsvertreter der Beschwerdegegner 1-14, Rechtsanwalt Dr. Walter Hagger, seine Honorarnote eingereicht und dabei ein Honorar von CHF 9'975.00 (28,5 Stunden zu je CHF 350.00) sowie Auslagen von CHF 480.20 zzgl. 7,7% MWST in Höhe von CHF 805.05, total somit CHF 11'260.25, geltend gemacht. Der zeitliche Aufwand erscheint - trotz der nur 14 Seiten umfassenden Beschwerdeantwort und der 5-seitigen Stellungnahme zur Eingabe des Beschwerdeführers - angemessen, zumal der Rechtsvertreter 14 Beschwerdegegner vertritt, was vermutlich einen erheblichen Koordinationsaufwand mit sich bringt. Der Stundenansatz ist tarifkonform, weshalb demzufolge und mangels einer Beanstandung der Honorarnote durch den Beschwerdeführer den Beschwerdegegnern 1-14 eine Parteientschädigung von CHF 11'260.25 (inkl. Auslagen und MWSt) zuzusprechen ist. Mit Eingabe vom 15. Oktober 2021 hat der Rechtsvertreter der Beschwerdegegner 15-17, Rechtsanwalt Marc Weber, seine Honorarnote eingereicht und dabei ein Honorar von CHF 11'900.00 (34 Stunden zu je CHF 350.00) sowie Auslagen von CHF 347.00 zzgl. 7,7% MWST in Höhe von CHF 943.00, total somit CHF 13'190.00, geltend gemacht. Der zeitliche Aufwand erscheint angesichts der eingereichten 26-seitigen Beschwerdeantwort und der 7-seitigen Stellungnahme zu Eingabe des Beschwerdeführers ebenfalls angemessen, obschon der Koordinationsbedarf bei lediglich drei Beschwerdegegnern erheblich geringer sein dürfte als bei deren 14. Der Stundenansatz ist tarifkonform und die Auslagen sind effektiv nachgewiesen, weshalb demzufolge und mangels einer Beanstandung der Honorarnote durch den Beschwerdeführer den Beschwerdegegnern 15-17 eine Parteientschädigung von CHF 13'190.00 (inkl. Auslagen und MWSt) zuzusprechen ist. Mit Eingabe vom 19. Oktober 2021 hat der Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerin 18, Beat Saxer, seine Honorarnote eingereicht und dabei ein Honorar von CHF 10'616.65 (30,33 Stunden zu je CHF 350.00) sowie Auslagen von CHF 178.00, total somit CHF 10'794.65, geltend gemacht. Als Parteientschädigung gilt gemäss Art. 95 Abs. 3 ZPO der Ersatz notwendiger Auslagen (lit. a), die Kosten einer berufsmässigen Vertretung (lit. b) sowie in begründeten Fälle eine angemessene Umtriebsentschädigung, wenn keine berufsmässige Vertretung vorliegt (lit. c). Zur berufsmässigen Vertretung in allen Verfahren sind nur Anwältinnen und Anwälte berechtigt, die in den kantonalen Registern eingetragen sind (siehe Art. 68 Abs. 2 lit. a ZPO; Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte [BGFA, SR 935.61]; § 4 Abs. 1 des Anwaltsgesetzes Basel-Landschaft [Anwaltsgesetz, SGS 178]). Indes geht aus dem Anwaltsregister des Kantons Aargau hervor, dass Beat Saxer darin nicht eingetragen ist. Die Beschwerdeführerin 18 resp. ihr Rechtsvertreter bringt in der Eingabe vom 5. November 2021 denn auch nicht vor, dass das Anwaltsregister unvollständig sei oder dass Herr Beat Saxer im Anwaltsregister eines anderen Kantons eingetragen sei. Es wird lediglich vorgebracht, dass im Kanton Basel-Landschaft auch nicht berufsmässige Vertreter zur Prozessführung berechtigt seien. Soweit damit insinuiert wird, dass auch eine nicht berufsmässige Vertretung zur Zusprechung einer Parteientschädigung berechtigten, kann diesem Schluss mit Blick auf den klaren Wortlaut von Art. 95 Abs. 3 lit. b ZPO nicht gefolgt werden. Daraus erhellt, dass der Beschwerdeführerin 18 keine Kosten einer

berufsmässigen Vertretung i.S.v. Art. 95 Abs. 3 lit. b ZPO entstanden, weshalb ihr dafür auch keine Parteientschädigung geschuldet ist. Eine Umtriebsentschädigung i.S.v. lit. c derselben Bestimmung fällt - entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin 18 - ebenso ausser Betracht (BGer 4A_233/2017 vom 28. September 2017 E. 4.5). Die Auslagen in Höhe von CHF 178.00 sind jedoch effektiv nachgewiesen und deshalb gemäss Art. 95 Abs. 3 lit. a ZPO vom Beschwerdeführer zu ersetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.